

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der UNI-DATA GmbH

### § 1 Allgemeines und Anwendungsbereich

(1) Alle Angebote und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „**Bedingungen**“). Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die die UNI-DATA GmbH (nachfolgend: „**UNI-DATA**“) als Auftragnehmer mit Auftraggebern schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Leistungen sind alle Arbeiten der UNI-DATA, wie sie in der vertraglichen Leistungsbeschreibung oder den Angeboten beschrieben sind.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine – auch nicht ergänzende - Anwendung, auch wenn UNI-DATA ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn UNI-DATA auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) UNI-DATA ist nach billigem Ermessen, § 315 BGB, berechtigt, durch Erklärung in Schrift- oder Textform gegenüber dem Auftraggeber Änderungen dieser AGB und/oder der unter Geltung dieser AGB abgeschlossenen Verträge zu verlangen, sofern für eine solche Änderung triftige Gründe vorliegen, insbesondere neue technische Entwicklungen oder Änderungen der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung der Änderung schriftlich oder in Textform widerspricht, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen, wenn auf diese Rechtsfolge in dem Änderungsverlangen hingewiesen worden ist. Die Änderung wird dann zu dem in dem Änderungsverlangen angegebenen Termin wirksam, frühestens aber einen Monat nach dem Zugangszeitpunkt des Änderungsverlangens.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote der UNI-DATA sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien sind der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich seiner Anlagen und diese Bedingungen. Mündliche Zusagen der UNI-DATA vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich, Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt. Sofern die Parteien auf einen Abschluss eines schriftlichen Vertrags verzichten, ist die schriftliche Auftragsbestätigung der UNI-DATA für den Abschluss und den Inhalt des Vertrages maßgebend.

(3) Ergänzungen und Änderungen der im Vertrag getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftformklausel. Erklärungen und Mitteilungen während und im Rahmen der Vertragsausführung können auch in elektronischer Form bzw. Textform erfolgen.

### § 3 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den im Vertrag aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

(2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei UNI-DATA. Schecks werden nur nach Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen und gelten erst nach ihrer erfolgreichen Einlösung als Zahlung. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Für die rechtzeitige Vorlage übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug und hat den jeweiligen gesetzlichen Verzugszins zu zahlen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(3) Die Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) UNI-DATA ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr Umstände bekannt werden, welche

die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der UNI-DATA aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

#### **§ 4 Leistungen und Ausführungszeiten**

(1) Alle Leistungen werden regelmäßig nur zu üblichen Geschäftszeiten der UNI-DATA erbracht. Subunternehmereinsatz ist zulässig.

Das Personal der UNI-DATA oder eingesetzte Subunternehmer oder deren Personal unterliegen keinem Weisungs- oder Direktionsrecht des Auftraggebers. Sie haben jedoch die fachlichen Vorgaben des Auftraggebers in dessen Geschäftsräumen und/oder an den vorgesehenen Leistungsorten zu beachten, soweit dies die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung erfordert.

(2) Durch UNI-DATA in Aussicht gestellte Ausführungsfristen und Termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin im Vertrag zugesagt ist. Sofern die Warenversendung mittels eines Dritten vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) UNI-DATA kann – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Obliegenheiten oder Verpflichtungen gegenüber der UNI-DATA nicht nachkommt.

(4) UNI-DATA haftet nicht für Unmöglichkeit der Ausführung von Leistungen oder deren Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind. Sofern solche Ereignisse der UNI-DATA die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist UNI-DATA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber UNI-DATA vom Vertrag zurücktreten.

(5) Gerät UNI-DATA mit einer Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist ihre Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Bedingungen beschränkt.

(6) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist UNI-DATA berechtigt, den entstandenen Schaden (An- und Abfahrtskosten, Mitarbeiterstunden, Verdienstausfall, Mehraufwendungen etc.) geltend zu machen. UNI-DATA ist in diesem Fall berechtigt, sofern nach Rücksprache keine ausdrückliche gegenteilige Weisung des Auftraggebers erfolgt, die zur Installation vorgesehenen Geräte am vorgesehenen Installationsort zurückzulassen. In diesem Fall trägt der Auftraggeber das Risiko für die zufällige Verschlechterung oder den Verlust der abgestellten Geräte einschließlich deren Zubehörs, sonstiger Waren und/oder Materialien.

#### **§ 5 Pflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber schafft alle Vorbedingungen dafür, dass eine zügige Leistungserbringung möglich ist. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht nur, beim Customizing die termingerechte Zulieferung der Geräte in das Servicecenter der UNI-DATA oder beim Vor-Ort-Service die Schaffung des Zutritts zu den Räumlichkeiten oder der Baustelle, die Stromversorgung für die Arbeitsgeräte der UNI-DATA s Personals sowie der Zugang zu Hard- und Software oder Peripheriegeräten.

(2) Der Auftraggeber besorgt die Zulieferung von Materialien oder Zubehör und organisiert notwendige Vorarbeiten (z. B. Zustandsaufnahmen der Datenverarbeitungsanlagen, Dokumentationen, technische Informationen, etc.). Der Auftraggeber übernimmt während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten die Beistellung von weiteren Leistungen, so auch den Zugriff auf Datenverarbeitungseinheiten, Downtime von Systemen, Programmen etc., soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt.

(3) Vor der Durchführung der vereinbarten Leistungen, eventuell späteren Mängelbeseitigungsarbeiten oder Ersatzlieferungen erstellt der Auftraggeber Sicherungskopien aller von ihm genutzter Programme

und Daten in eigener Verantwortung auf externen Datenspeichern, sofern nicht ausdrücklich im Vertrag anders geregelt. UNI-DATA übernimmt keinerlei Haftung für etwaigen Datenverlust und deren Folgeschäden. Ist abweichend von diesen Bedingungen die Datenspeicherung ausdrücklich seitens UNI-DATA geschuldet, richtet sich die Haftung nach § 7 dieser Bedingungen.

Es besteht keine Verpflichtung der UNI-DATA, den Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten auf den möglichen Datenverlust oder anzufertigende Sicherungskopien hinzuweisen.

(4) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass er berechtigt ist, UNI-DATA ein Nutzungsrecht an überlassenen Systemen und Programmen einzuräumen. Der Auftraggeber stellt UNI-DATA von sämtlichen Kosten, Auslagen, Ansprüchen etc. frei, die ihr entstehen, sollte ein Dritter das Nutzungsrecht bestreiten oder versuchen, das Nutzungsrecht zu untersagen. Der Auftraggeber ist zur regelmäßigen Wartung und Pflege des Systems und der Programme einschließlich der Vornahme erforderlicher Updates/Upgrades verpflichtet. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass das System und die Programme nicht in einer Weise verändert oder modifiziert werden, die die Erbringung der Leistungen durch UNI-DATA beeinträchtigt oder behindert.

(5) Der Auftraggeber wird dafür sorgen, dass bei Vertragsabschluss benannte Ansprechpartner oder deren Vertreter während der Vertragslaufzeit ständig zur Verfügung stehen.

### **§ 6 Abnahme und Gewährleistung**

(1) Installierte oder reparierte Geräte sowie sonstige Leistungen sind unverzüglich nach Fertigstellungsanzeige vom Auftraggeber oder von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu überprüfen und schriftlich abzunehmen. Unterbleibt die schriftliche Abnahme, gelten alle Arbeiten als genehmigt, wenn nicht der UNI-DATA eine Mängelrüge in Schrift- oder Textform hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung der Geräte erkennbar waren, binnen sieben Tagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige, bei verdeckten Mängeln unverzüglich, spätestens aber binnen sieben Tagen, nach der Entdeckung zugegangen ist. Ist der Auftraggeber Kaufmann, bestehen Gewährleistungsrechte nur, wenn der Auftraggeber seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist.

(2) Bei mangelhaft installierten oder reparierten Geräten sowie sonstigen Leistungen ist UNI-DATA innerhalb angemessener Frist zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Im Falle des zweimaligen Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern. Sofern der Auftraggeber Rücktritt wählt, ist das Rücktrittsrecht auf die einzelne, mangelhafte Leistung beschränkt.

(3) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der UNI-DATA, kann der Auftraggeber nur unter den in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der UNI-DATA die Geräte ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

### **§ 7 Haftung**

(1) Die Haftung der UNI-DATA auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Leistungen (Montage, Installation oder Reparatur etc.), Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung bestimmt sich dem Grunde und der Höhe nach ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Für Schäden bei oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Transport oder der Lagerung von Ware haftet die UNI-DATA nach Maßgabe der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017.

(3) Die Haftung der UNI-DATA ist im Übrigen im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten. Vertragswesentlich sind insbesondere die Verpflichtung zur rechtzeitigen Installation und Reparatur der Geräte sowie die Einhaltung der wesentlichen Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber den vertragsgemäßen Einsatz der Geräte ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Haftet die UNI-DATA im Fall einfacher Fahrlässigkeit, ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln bei Installation

oder Reparatur eines Gerätes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Geräte typischerweise zu erwarten sind. Insgesamt ist die Haftung der UNI-DATA in einem solchen Fall für Sach- und Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 100.000,- je Schadensfall beschränkt. Bei mehr als zwei Schadensfällen, die die gleiche Ursache haben (z.B. fortgesetzte Montagefehler) oder die bei Herstellung/Lieferung mit dem gleichen Mangel behaftete Güter betreffen (Serienschaden), ist die Haftung auf insgesamt EUR 300.000,- begrenzt. Für alle Schadensfälle, gleich welcher Art, innerhalb eines Jahres haftet UNI-DATA außerdem höchstens mit EUR 600.000,-.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der UNI-DATA.

(5) Alle Haftungseinschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung der UNI-DATA wegen vorsätzlichen Verhaltens, für zugesicherte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **§ 8 Freistellungsanspruch der UNI-DATA**

Sofern UNI-DATA im Rahmen der geschuldeten Leistungen ausschließlich vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Geräte und Materialien montiert, bearbeitet oder installiert, hat der Auftraggeber UNI-DATA und ihre Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen drittschützenden Vorschriften freizustellen, es sei denn UNI-DATA oder ihre Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich den Anspruch des Dritten herbeigeführt.

### **§ 9 Verjährung**

(1) Ansprüche aus dem Vertrag mit UNI-DATA verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt bei verfügbarer Lagerung und Transporten entsprechend der Regelung der ADSp 2017, bei Ansprüchen betreffend Dienst-, Werk- oder sonstige Leistungen mit Ablauf des Tages der Fertigstellung der Leistung oder Abnahme im Sinne von § 6 Abs. (1).

(2) Die vorstehende Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist gilt nicht in den in § 7 Abs. (5) genannten Fällen.

### **§ 10 Datenschutz, Geheimhaltung und Compliance**

(1) Während der Leistungserbringung anfallende oder entstehende leistungsbezogene oder kundenbezogene Daten können auch durch UNI-DATA auf deren Servern oder sonstigen Datenverarbeitungseinheiten gespeichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

(2) Die Parteien beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere werden sie die sich daraus ergebenden technischen und organisatorischen Anforderungen umsetzen. Soweit UNI-DATA bei der Durchführung dieses Vertrages von personenbezogenen Daten des Auftraggebers oder solcher Daten, bezüglich derer der Auftraggeber Datenverantwortlicher ist, wird UNI-DATA im Auftrag des Auftraggebers im Sinne des Art. 28 DSGVO tätig; die Parteien werden dazu eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Vorgabe der UNI-DATA abschließen. UNI-DATA wird die personenbezogenen Daten nur im Rahmen des Vertrages oder anderer schriftlicher Weisungen des Auftraggebers und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten.

(3) Im Rahmen der Vertragsdurchführung können die UNI-DATA und ggf. deren Erfüllungsgehilfen Zugriff auf die Daten der Datenverarbeitungseinheiten sowie – soweit erforderlich – auf die Netzwerke des Auftraggebers nehmen; UNI-DATA verpflichtet sich, die für den Zugang erforderlichen sowie die dort gespeicherten Daten geheim zu halten und nicht an Dritte, auch nicht in der eigenen Unternehmensgruppe, weiterzugeben. Die Weitergabe an Erfüllungsgehilfen, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig werden und ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet sind oder werden, ist ausdrücklich zugelassen.

(4) Nach Beendigung des Vertrages hat UNI-DATA weiterhin das Recht, die leistungsbezogenen oder kundenbezogenen Daten für einen Zeitraum von 6 Monaten auf den eigenen Datenverarbeitungseinheiten vorzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist besteht eine Berechtigung zur weiteren Aufbewahrung nur im Rahmen gesetzlicher Archivierungspflichten bis zu deren Ablauf.

(5) Die Parteien werden alle nicht öffentlich zugänglichen Daten und Informationen über die jeweils andere Partei vertraulich behandeln.

(6) Die Parteien verpflichten sich, die jeweils für ihr Unternehmen geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und alle geltenden Vorschriften und grundlegenden ethischen und moralischen Handlungsprinzipien zu beachten und zu unterstützen. Für den Auftraggeber gelten insoweit die Corporate Guidelines der Rhenus Gruppe, die unter [www.rhenus.group](http://www.rhenus.group) einsehbar sind und/oder auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 11 Schlussbestimmungen**

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ist Augsburg. UNI-DATA ist auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz zu verklagen. Für Klagen gegen UNI-DATA ist Augsburg ausschließlicher Gerichtsstand, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Sollten einzelne Regelungen im Vertrag diesen Bedingungen widersprechen, gelten vorrangig die Regelungen des Vertrages.